

Der beliebte Kollege darf bleiben

Eine Ingolstädter Firma hat sich für Odomero Godstime Otegu (27) eingesetzt, weil ihm die Abschiebung drohte. Nun hat Innenminister Herrmann entschieden

Odomero Godstime Otegu (27) ist in Ingolstadt ein geschätzter Kollege, seit fast vier Jahren arbeitet er bei dem Logistik-Dienstleister Runtime Packaging. Dort stand man seit Tagen unter Schock: Der junge Kollege aus Nigeria sollte schon in wenigen Tagen, am 15. April, abgeschoben werden (AZ berichtete). Er saß seit 28. März in der Abschiebehaftanstalt in Eichstätt – und hatte in dieser Zeit sogar Geburtstag.

Die Abschiebepläne überhaupt nicht verstehen konnte Katja Hirschböck, sie ist Betriebsratsvorsitzende des Unternehmens in Ingolstadt. Die Branche sucht doch Fachkräfte – und Otegu sei

integriert und eingelernt. Sie beschrieb ihn der AZ als „Sunnyboy“. Hirschböck hatte ihn nach eigener Aussage vergangene Woche besucht, er sei „ein Häufchen Elend“ gewesen angesichts der düsteren Zukunftsaussichten.

Die Gründe für die geplante Abschiebung kannte Hirschböck nicht. Laut Mitteilung der Gewerkschaft Verdi Bayern ersuchte Otegu seit November 2017 Asyl in Deutschland, dies wurde aber abgelehnt. Die Gewerkschaft machte sich für seinen Verbleib in Deutschland stark und berief sich dabei in einer Mitteilung auf die Stelle im bayerischen Koalitionsvertrag, nach der abgelehnte Asylbewerber nicht abgeschoben werden sollen, „wenn sie einen festen Arbeitsplatz haben, sich integriert und nichts zu Schulden kommen lassen haben“, teilte Verdi vergangene Woche mit.

Man startete auch eine Petition, die bis Donnerstagmittag über 1600 Menschen unterzeichneten. Ebenso hatten sich Otegu's Unterstützer an den



Seine Kolleginnen und Kollegen solidarisierten sich mit Odomero Godstime Otegu. Foto: Hirschböck/Verdi

Bayerischen Integrationsbeauftragten Karl Straub (CSU) gewandt.

Die AZ hat mehrfach beim Bayerischen Innenministerium nachgefragt, dort wollte man sich über den Fall informieren und Auskunft erteilen. Erst Anfang der Woche, dann an diesem Donnerstag. Am fortgeschrittenen Nachmittag teilte eine Sprecherin zu dem konkreten Fall nun mit – auch in Bezug

auf die oben genannte Stelle im Koalitionsvertrag: „Vor diesem Hintergrund hat der bayerische Innenminister im vorliegenden Einzelfall entschieden, von der aktuell geplanten Abschiebung abzusehen. Dem Betroffenen wird von der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung und eine Beschäftigungserlaubnis zur Fortsetzung seiner Tätigkeit erteilt. In diese Einzelfallbetrachtung, die bestimmte

Fälle von Regelfällen unterscheidet, fließen natürlich eine ganze Reihe von Aspekten ein.“

Weiter heißt es vom Innenministerium: „Die Entscheidung, eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, erfolgte auch deshalb, da der Betroffene bereits weit vor Abschluss des Asylverfahrens zu arbeiten begonnen hat und seit über zwei Jahren in einem stabilen Arbeitsverhältnis eine

lebensunterhaltssichernde und unbefristete Vollzeitbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ausübt. Maßgeblich war auch, dass sich der Präsident der Handwerkskammer Mittelfranken unter Verweis auf die konkrete betriebliche Situation vor Ort persönlich für eine Weiterbeschäftigung stark gemacht hat.“ Der Hauptsitz von Runtime Packaging ist in Cadolzburg, Mittelfranken. **R. Vietrecher**

KAPITAL • STEUERN • RECHT

Recht & Steuern



Anzeige

Das Erbmodell des Familienpools

Die moderne Form der Vermögensnachfolge wird bevorzugt genutzt

Angesichts unruhiger Zeiten fragen sich Eltern vermehrt, ob es nicht sinnvoll ist, bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die Kinder zu übertragen. Schließlich besteht meist der innige Wunsch das erarbeitete Vermögen möglichst mit einer geringen Steuerlast auf die nächste Generation zu übertragen. Auch wenn die Immobilienpreise zumindest vorübergehend gefallen sind, reichen die Steuerfreibeträge für Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 400000 Euro pro Kind je Elternteil und 200000 Euro je Enkelkind oft nicht für eine Steuerfreiheit aus. Da die Freibeträge alle zehn Jahre ausgeschöpft werden können, ist eine frühzeitige Einbindung der Kinder von Vorteil, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry. Die früher übliche und weit verbreitete Übertragung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt, die zum Verlust des Eigentums führt, ist und war oft mit Schwierigkeiten verbunden.

Deshalb wird heute das zeitgemäße Modell der Familiengesellschaft, der Familienpool, bevorzugt. Das bedeutet eine Zusammenführung und Bündelung von Interessen und Ressourcen und besteht aus der Idee, dass Familienmitglieder ihr Vermögen zusammenlegen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen.

Im Vorfeld gilt es zu klären, ob die Vermögensstruktur sowie die Anforderungen der Familie für die Gründung einer Familiengesellschaft geeignet sind. Sind unterschiedliche Immobilienobjekte vorhanden oder eine werthaltige Immobilie und mehrere Kinder, die erben sollen, ist es oft schwierig, die Immobilien aufzuteilen. Die Familiengesellschaft kann hier zu gerechten Lösungen führen. Erbgemeinschaften, die per se



Kinder und Enkelkinder sollen möglichst wenig Aufwand und Kosten mit dem Erbe haben. Hierfür eignet sich ein Familienpool. Foto: ccvision

viel Konfliktpotenzial bieten und oft zu Streitigkeiten führen, werden vermieden. In einer Familiengesellschaft können dagegen zur Streitvermeidung klare Regeln aufgestellt werden. Wichtig ist in manchen Familien auch, dass nur diejenigen Familienmitglieder, die in der Gesellschaft aufgenommen sind, die Anteile erben können. Unliebsame Familienmitglieder sind somit auf den Pflichtteil gesetzt. Zunächst sind die Immobilien schenkungs- beziehungsweise erbschaftssteuerlich zu bewerten. Um die richtigen Anteile übertragen zu können, ist wichtig, dass eine schenkungssteuerliche Bewertung der Immobilie von Erbschafts- und Schenkungssteuerexperten erfolgt. Die richtige Bewertung, die dem Bewertungsgesetz unterliegt, ist Voraussetzung für die Akzeptanz beim Finanzamt im Hinblick auf die Schenkungssteuer. Vergessen werden sollen dabei auch nicht die Vorschenkungen der letzten zehn Jahre.

Liegt die steuerliche Bewertung vor, gilt es, die jeweils passende Rechtsform zu finden. Am häufigsten wird eine Gesellschaft bürgerlich (GbR) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet. Auch andere Gesellschaftsformen sind möglich. Sind minderjährige Kinder beteiligt, so ist gegebenenfalls die Genehmigung des Familiengerichts einzuholen und eine Ergänzungspflegschaft erforderlich.

Die Immobilie, beziehungsweise mehrere Immobilien werden danach auf die Gesellschaft mit einem Einbringungsvertrag, der notariell zu beurkunden ist, übertragen. Die Anteile an der Gesellschaft werden dann steueroptimiert verteilt. Hierfür ist die vorab eingeholte steuerliche Bewertung so wichtig.

In einer Familiengesellschaft können Eltern weiterhin die volle Kontrolle über die Immobilie behalten. Dies ist durch wichtige Regelungen in einer Gesellschaft möglich, wie zum Beispiel die Geschäftsführung, die Verteilung der Stimmenanteile oder der Gewinnbeteiligung.

Letztendlich können sich die Senioren, selbst wenn sie die Geschäftsführung nicht oder nicht mehr ausüben, bis zuletzt ein sogenanntes Vetorecht ein-

räumen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil zur Überlassung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt.

Vorteil dieser Gestaltung ist auch, dass später Schenkungssteuerfreibeträge unproblematisch ausgenutzt werden können. Es müssen die Anteile nur noch mit einem Abtretungsvertrag auf die Kinder oder auch Enkelkinder übertragen werden. Hierfür ist eine notarielle Beurkundung nicht mehr erforderlich und spart somit Kosten. Die Gesellschaftsgründung ist zwar erst einmal mit höheren Kosten verbunden, da die komplette Immobilie in die Gesellschaft eingebracht wird, auf lange und mittlere Sicht ist dies jedoch die weitaus günstigere Variante der Übertragung. Durch geeignete vertragliche Regelungen können die Ziele und Wünsche der Beteiligten individuell angepasst werden. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Manche Familien nutzen diese Chance auch, sich eine so genannte Familiencharta zu geben, um Werte der Familie festzulegen und Regeln des fairen Miteinanders aufzustellen. So können Sie die Zukunft positiv für Ihre Familie zu gestalten.

Weitere Informationen: www.rechtsanwaeltinnen.com

Gerechte Aufteilung

Dr. Thomas Schröcksnadl liefert ein Beispiel aus der Praxis

Bernd und Bianka heiraten, sind glücklich und bewohnen ein schönes Haus mit Garten. Sie schaffen sich einen Hund an: Bruno. Der hält sich gerne im Garten auf. Die Ehe geht schief, Bianka zieht aus und nimmt ungefragt den Bruno mit. Darf sie das? Nein, entschied das Amtsgericht Marburg am 3. November 2023.

Denn ein Hund sei zwar Hausrat, der während der Zeit des Getrenntlebens nach § 1361 a I S. 1 BGB zu verteilen wäre, weil er aber ein lebendes Wesen sei, sind Tierwohlkriterien zu berücksichtigen. Da Bruno gern im Garten spielte, darf er daher wieder zu Bernd und dem Haus zurück und auch seine ihm zuzuordnenden Gegenstände.

Weitere Informationen: Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt www.ra-drs.com

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

**Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht**

82205 Gilching • Römerstraße 27
Telefon 08105 / 77813 • Telefax 08105 / 377577
www.ra-drs.com • ts@ra-drs.com

ANZEIGE

Gerade in schwierigen Zeiten ist es wichtig, bestmögliche Vorsorge durch eine individuelle Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu treffen. Ein professionell errichtetes Testament ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung und kann helfen, Erbschaftssteuer zu sparen. Idealerweise sollten die einzelnen Verfügungen aufeinander abgestimmt sein. So kann im Erbfall der Nachlass schneller und kostengünstiger abgewickelt werden. Gerne biete ich auch telefonische Beratungen, Hausbesuche und Besprechungen über digitale Medien an.

ANDREA DUCKA
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familien-
und Erbrecht

Adalbertstr. 102
80799 München
Tel. 089/39 29 89 01
info@kanzlei-ducka.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG • (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984